



Gemeinde Zollikon

Verordnung vom 17. November 1999 über Bauarbeiten an kommunalen Flächen im Gemeingebrauch und an Kanälen sowie über die Erteilung von Bewilligungen gemäss Art. 35 des eidgenössischen Fernmeldegesetzes

vom 17. November 1999

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Bewilligungspflicht für Arbeiten an Flächen im Gemeingebrauch	3
Artikel 2	Wiederherstellung von Flächen im Gemeingebrauch.....	3
Artikel 3	Anpassung von Gemeindestrassen an private Grundstücke	3
Artikel 4	Veränderung an Kanalisationsanlagen der Gemeinde	3
Artikel 5	Bewilligungen gemäss Art. 35 des eidgenössischen Fernmeldegesetzes	4
Artikel 6	Rechtsbeziehungen	4
Artikel 7	Rechtsmittel	4
Artikel 8	Änderung bisherigen Rechts.....	4
Artikel 9	Inkraftsetzung.....	5

Artikel 1 Bewilligungspflicht für Arbeiten an Flächen im Gemeingebrauch

¹ Amtsstellen und Privatpersonen, die in kommunalen Flächen im Gemeingebrauch wie Strassen und Plätzen Gräben aufbrechen oder Abschlüsse und dergleichen entfernen wollen, haben eine Bewilligung des Bauvorstandes einzuholen.

² Die Bewilligung kann namentlich dann verweigert werden, wenn Koordinationsmöglichkeiten mit anderen Bauarbeiten nicht ausgeschöpft werden oder die Arbeiten keinen schützenswerten privaten Interessen dienen oder öffentliche Interessen verletzen.

Artikel 2 Wiederherstellung von Flächen im Gemeingebrauch

¹ Die Bewilligung bestimmt, wie der Gesuchsteller die Flächen wiederherzustellen hat. Dabei werden Alter und Zustand des Belages berücksichtigt.

² Die Kosten von Wiederherstellungsarbeiten, die die Bauabteilung vornimmt, trägt der Gesuchsteller.

³ Die Kosten werden unter Anwendung des vom Gemeinderat erlassenen Tarifs verfügt.

⁴ Wird die Fläche nicht sofort wiederhergestellt, weil eine Gesamtsanierung oder dergleichen bevorsteht, bestimmt die Bewilligung Art und Baupflicht des Provisoriums.

⁵ Der Bauvorstand kann mit der Bewilligung gemäss Art. 1 die Leistung eines nicht verzinslichen Depots in der Höhe der mutmasslichen Wiederherstellungskosten verfügen.

Artikel 3 Anpassung von Gemeindestrassen an private Grundstücke

¹ Die Bauabteilung passt auf Gesuch hin Gemeindestrassen an private Grundstücke an.

² Mit dem Gesuch ist ein Detailprojekt einzureichen.

³ Die Kosten trägt der Gesuchsteller. Sie werden gemäss Art. 2 verfügt.

⁴ Der Bauvorstand kann die Ausführung der Arbeiten von der Leistung eines nicht verzinslichen Depots in der Höhe der mutmasslichen Kosten abhängig machen.

⁵ Ein Gesuch kann namentlich dann abgelehnt werden, wenn es keinen schützenswerten privaten Interessen dient oder öffentliche Interessen verletzt. Die Ablehnung eines Gesuches wird vom Bauvorstand verfügt.

Artikel 4 Veränderung an Kanalisationsanlagen der Gemeinde

¹ Es ist Amtsstellen und Privatpersonen untersagt, an Kanalisationsanlagen der Gemeinde Veränderungen vorzunehmen.

² Die Bauabteilung schliesst auf Grund rechtskräftiger Anschlussbewilligungen auf Gesuch hin private Leitungen an die öffentliche Kanalisation an und nimmt andere notwendige Anpassungen an private Bauvorhaben vor.

³ Die Kosten trägt der Gesuchsteller. Sie werden unter Verwendung des vom Gemeinderat erlassenen Tarifs verfügt.

⁴ Der Bauvorstand kann die Ausführung der Arbeiten von der Leistung eines nicht verzinslichen Depots in der Höhe der mutmasslichen Kosten abhängig machen.

⁵ Ein Gesuch auf Anpassung der öffentlichen Kanalisation kann namentlich dann abgelehnt werden, wenn es keinen schützenswerten privaten Interessen dient oder öffentliche Interessen verletzt. Die Ablehnung eines Gesuches wird vom Bauvorstand verfügt.

Artikel 5 Bewilligungen gemäss Art. 35 des eidgenössischen Fernmeldegesetzes

¹ Gesuche von Konzessionären für Bewilligungen gemäss Art. 35 des eidgenössischen Fernmeldegesetzes resp. Art. 40 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen sind der Bauabteilung einzureichen.

² Die Gesuche müssen als Beilage das Resultat der schriftlichen Abklärungen über geplante Bauvorhaben im Bereich der beanspruchten Fläche im Gemeingebrauch bei den Unternehmungen gemäss Anhang enthalten.

³ Die Bewilligung gemäss Art. 35 des Fernmeldegesetzes resp. Art. 40 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen regelt die Wiederherstellung der Flächen im Gemeingebrauch gemäss den Grundsätzen von Art. 1 f dieser Verordnung sowie die Entschädigung der Mitbenutzung der vorhandenen Infrastruktur, soweit das Bundesrecht eine solche Entschädigung zulässt.

Artikel 6 Rechtsbeziehungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Bauabteilung und Amtsstellen und Privaten auf Grund dieser Verordnung unterstehen dem öffentlichen Recht.

Artikel 7 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Bauvorstandes auf Grund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Artikel 8 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Märkte und das Wandergewerbe sowie die private Inanspruchnahme öffentlichen Grundes wird wie folgt ergänzt:

Art. 20 Abs. 2

Für Bewilligungen gemäss Art. 35 des Fernmeldegesetzes resp. Art. 40 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen gilt die Verordnung vom 17. November 1999 über Bauarbeiten an kommunalen Flächen im Gemeingebrauch und an Kanälen sowie über die Erteilung von Bewilligungen gemäss Art. 35 des eidgenössischen Fernmeldegesetzes.

Artikel 9 Inkraftsetzung

Die Verordnung tritt mit ihrer Publikation in Kraft.

Vom Gemeinderat Zollikon erlassen am 17. November 1999 (GRB 267:1999)